

Gesamttext der Ausarbeitung über das Duellwesen und der Tat am Ritterrain

Von Reinhard Simon

Gleich mal vorne weg um was es geht, - um Duelle und den Ritterrain am Döhlauer Berg, wo der genau ist und was wir wollen. (Döhlauer Flur Nr. 277/0, Bergacker)

Vermutlich ist der Ursprung des Duellwesens im Fehderecht des ritterlichen Turnierwesens zu suchen und war ein freiwilliger Zweikampf, der von den Kontrahenten vereinbart wurde, um eine Ehrenstreitigkeit auszutragen. Dabei unterlag das Duell traditionell festgelegten Regeln.

Bereits im Alten Testament wird vom Zweikampf Davids gegen den Philister Goliath berichtet.

In adligen Kreisen war es ein Privileg, eine solche Genugtuung bei erfolgter Beleidigung einzufordern, wobei die adligen Hitzköpfe in alter Zeit bei Streitigkeiten leichtfertig ihr Leben aufs Spiel setzten.

Der Auslöser des Duells, also indem sie das Schwert zückten, war immer eine Beleidigung der Mannesehre, wie z. B. durch eine verbale Beleidigung, Herabsetzung, indirekte üble Nachrede, tätlichen Angriff, sexueller Missbrauch von Frauen, die in der Obhut des Beleidigten standen.

Schon nur eine unehrenhafte Bemerkung oder ein falsches Wort veranlasste die edlen Abkömmlinge den Streit mit einem Duell zu beheben, wie es beim Duell hier am Kotzauer Ritterrain der Fall war. - Ich komme noch darauf zurück.

Der Zweck des Duells war, für ein solches Vergehen Genugtuung zu erhalten. Dabei ging es nicht darum, wer „siegte“, - sondern nur darum, dass beide Duellanten durch die bloße Bereitschaft, sich um ihrer „Mannesehre“ willen zum Kampf zu stellen - und dafür Verletzung oder Tod zu riskieren, --um ihre persönliche Ehrenhaftigkeit unter Beweis stellten bzw. wiederherstellten.

Unabhängig von seinem Ausgang hatte das Duell zur Folge, dass die Beleidigung als „gesühnt“ galt und beide Beteiligten in ihren Augen und im Urteil der Gesellschaft wieder als „Ehrenmänner“ angesehen wurden.

Das Duellwesen war also immer auch Ausdruck dass man allein den Angehörigen der „höheren Gesellschaftskreise“ das dazu erforderliche „feinere Ehrgefühl“ zuschrieb.

Allerdings war nicht jeder zur Teilnahme an diesem gesellschaftlichen Ritual berechtigt. Ursprünglich galt nur, wer das Recht zum Waffentragen hatte und wer die Wiedergutmachung einer Ehrstraftat mit geeigneten Mitteln, wie der Waffe, eine solche Genugtuung bei erfolgter Beleidigung einzufordern berechtigt war, wie z. B. eben Adlige.

In adligen Kreisen war es ein Privileg, eine solche Genugtuung bei erfolgter Beleidigung einzufordern, wobei die adligen Hitzköpfe in alter Zeit bei Streitigkeiten leichtfertig ihr Leben aufs Spiel setzten.

Die Ehre, um die es hier ging, war daher nicht nur persönliche Ehre, sondern zugleich Standesehre: Wer zu diesem Stand gehören wollte, war nicht nur berechtigt, sondern sozial verpflichtet, Angriffe auf seine Ehre abzuwehren, indem er entweder Zurücknahme und Entschuldigung erlangte, oder, wenn das verweigert wurde oder die Beleidigung zu schwer war, den Beleidiger zum Duell forderte.

Wer sich dieser Verpflichtung entzog oder weigerte, einer Duellforderung nachzukommen, wurde von seinen Standesgenossen gesellschaftlich geächtet und als ehrlos betrachtet.

So gab es, wie ich bereits erwähnte, für Männer bestimmter gesellschaftlicher Schichten zwei Seiten, die höher als das eigene Leben eingestuft wurden: Erstens Mut und Ehre;- deshalb der Zweikampf um die Ehre.

Die zweite Seite war die rechtliche Beurteilung. Allgemein bedeutete das Duell einen Bruch des Reichs- und Landfriedens. Darum waren Duelle unter Strafe verboten. Es wurde aber unter bestimmten Umständen, namentlich bei Adeligen geduldet und nur mit relativ geringen Strafen geahndet und abseits des Burgfriedens an einem fernen „Duellplatz“ getätigt.

Trotz seiner standesmäßigen Verankerung kamen auch Ablehnung und Kritik, besonders verurteilte die katholische Kirche das Duell, was zur Folge hatte, dass die Kirche den getöteten Duellanten sogar eine kirchliche Bestattung versagte, wie es beim Duell am hiesigen Ritterrain der Fall war.

Doch noch etwas zum Ablauf und Regeln:

Die Schärfe der Bedingungen - und damit die Gefährlichkeit des Duell, hing von der Schwere des Vergehens ab. Bei leichten (z. B. einer unbedachten unhöflichen Bemerkung, die als beleidigend aufgefasst werden konnte), genügte in der Regel eine Entschuldigung, während bei schweren Beleidigungen (z. B. einem Schlag ins Gesicht) ein Duell unvermeidlich war.

War es so, forderte der Beleidigte den Beleidiger zum Duell auf, und zwar nicht persönlich, sondern durch einen Überbringer, mittels einer schriftlichen Herausforderung auf.

Die Aufforderung musste innerhalb von 24 Stunden nach der Beleidigung ergehen bzw. nachdem der Beleidigte davon erfahren hatte.

Den Überbringer wählte der Beleidigte aus seinen Standesgenossen aus. Sie waren in der Regel auch als Sekundanten beim Duell dabei und verhandelten mit den Sekundanten des Beleidigers über die Möglichkeit einer friedlichen Beilegung oder, wenn das nicht möglich war, über die Einzelheiten der Duelldurchführung, wie die Zeit und den Ort des Duells. Auch verabredete er und bestimmte auf dem Kampfplatz selbst den Raum, auf welchem gekämpft werden soll, wie hier am Ritterrain, wo der Raum etwa 5x10 Meter betrug.

An den besonders gekennzeichneten Duellorten (mittels 7 Grenzseinen am Ritterrain) waren

außer den Duellanten die beiderseitigen Sekundanten („der Zweite“) anwesend, welche über die ordnungsgemäße Durchführung wachten, damit die Gegenseite keine Regelverstöße beging.

Übliche Duellwaffen waren Säbel bzw. Pistole und mussten beider Kämpfer genau gleich sein.

Am Ritterrain kamen Säbel zum Einsatz, wobei entweder bis zur ersten blutenden Wunde oder bis zur Kampfunfähigkeit gekämpft wurde.

Bezüglich des Duellplatzes und einer Freiong am Döhlauer Berg muss man etwas ausholen:

Ehemals war Oberkotzau freier deutscher Reichsmark und die Besitzer reichsunmittelbare Herren, denen neben anderen Rechten auch die Hochgerichtsbarkeit und die Halsgerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens (*a) zustanden.

(*a)= Als Burgfrieden bzw. Burgfriede bezeichnete man im MA einen Hoheitsbereich um eine Burg, in dem Fehden, also Feindeshandlungen von Privatpersonen untereinander, unter Androhung der Acht, also der Ausschließung vom Rechtsschutz verboten waren. Der Burg- oder Schlossherr konnte Personen aber auch Asyl gewähren und auf diese Weise unter seinen Schutz stellen, aber er konnte sie auch unter seine Hoheit zwingen. Dabei konnte sich der Friedensbezirk über den gesamten zur Burg od. Schloss gehörenden Grundbesitz erstrecken, so wie es auch hier der Fall war.

Bestand keine natürliche Abgrenzung, konnte der Bereich durch entsprechende Marken, z. B. Burgfriedenssteine (Freiungssteine), gekennzeichnet werden. So sahen hier die Freiungssteine aus: (Bild 9, 10, 11, 12,13)

Bezüglich der Kotzauer Freistatt möchte ich heute nicht näher eingehen, das würde zu lange dauern und wäre ein separates Thema.

(Schon am 2. September 1424 soll Kaiser Sigismund den Kotzauern dieses Recht erneut verliehen haben. Allerdings ist diese Bestätigung erst 1444 durch Kaiser Friedrich III. nachzuweisen, dass Johann Gottfried und dem Eberhard von Kotzau das Halsgericht und die Freiong, sowie andere Gerechtigkeiten, darunter das Marktrecht verliehen wurden. Über die Verleihung des Halsgerichtes innerhalb des Burgfriedens geben die Reverse des Georg Wolf von Kotzau von 25. April 1544 und des Ernst von Kotzau vom 17. Oktober 1573 Aufschluss. Es kann aber auch sein, dass die Verleihung des Halsgerichtes zur ursprünglichen Ausstattung der Herrschaft gehörte. Hier ist einiges noch offen).

Jedenfalls hatte der Hochgerichtsbezirk seinen Sitz in Kotzau selbst und reichte über den Grauenbühl (bei Autengrün), Scheinberg, die Veith, Wurlitzer Heide, Fattigau bis hinter Saaldorf. Hier möchte ich anmerken, dass uns vom „Scheinberg“ die genaue Lage nicht bekannt ist.

Lt. Herrn Hans Ulrich Zeidler:

Graubühl liegt an der Gemarkungsgrenze Autengrün/Silberbach, ca. 200 m nördlich der Kreisstraße nach Unterpferdt auf der Autengrüner Seite, ist wahrscheinlich identisch mit Erbsbühl. Dieser ist im Gelände gut erkennbar, auch die Lage des Anwesens. Sollte Graubühl

nicht mit Erbsbühl identisch sein, so muß er zumindest dort in der Nähe zu verorten sein, die genaue Lage wäre mir in diesem Falle nicht bekannt.

Von Scheinberg ist mir, ehrlich gestanden, in unserem näheren Umkreis nichts bekannt. Könnte es etwas mit Schaumberg zu tun haben? (Spekulation)

Und in bzw. seit alten Zeiten befanden sich innerhalb des Burgfriedens zwei „Freiungen“:

1. „Die Kaiserliche Freieung“ und
2. „Die der Hohen Gerichtsbarkeit“;

die bei verschiedenen Vergehen dem betreffenden Täter bzw. Gesetzesverstoßer Schutz und Sicherheit vor Schnelljustiz und Blutrache, also ein Asyl gewährten.

(Sie konnten dort von Beamten des Kaisers und des Reiches garantiert in Ruhe ihre Prozesse abwarten. Wenn zwar diese Regelungen ihnen Schutz boten, durften aber auch die „Schutz Suchenden“ den „befreyten Platz“ nicht verlassen, bis ihre Sache untersucht war).

Der erste befreite Platz, die Freieung, und das damit verbundene Asylrecht, welches den hierfür Flüchtenden Schutz und Sicherheit bot, lag und beschränkte sich im eigentlichen Kotzau zwischen der Saale und der Schwesnitz. (*b)

Eine weitere Freieung lag auf dem Döhlauer Berg unweit der Kapelle des Hl. Veit und bildete die Grenze zwischen Kotzau und Döhlau. Diese Stelle heißt heute noch der „Ritterrain“. Hier duellierten sich die Adligen, wobei mehrere Adlige im Duell ihr Leben lassen mussten, ohne dass die Tat gerichtlich verfolgt wurde. (Bild 16)

(*b)=Neun Säulen, jede von der anderen 200 bis 250 Schritte entfernt, kennzeichneten den Platz. Die Säulen, 1 ¼ Meter hoch, oben rundlich zugehauen und seitlich mit einer in einem eingehauenen Viereck angebrachten Tafel mit dem Reichsadler versehen, befanden sich:

- Die erste am Rennweg, oberhalb des Schlosses
- Die zweite am Grölitzbachweg, an der Ecke des Wagner`schen Hauses (Nr.85) nun Sörgel
- Die dritte am Küchenteich beim Badersbrunnen
- Die vierte mitten auf Schweßnitz (auf der Pfeiffersbrücke)
- Die fünfte an der Ecke des Cantoratsgässchens (anlässlich der Erbauung des Pfarrhauses in den Pfarrgarten versetzt und dort noch befindlich)
- Die sechste mitten auf der Kappelbrücke über die Saale
- Die siebente an der Haustür zur Angermühle
- Die achte am Haidecker Weg am Puff`schen Hause
- Die neunte am Schultheißberg an der Ecke des Förstergartens.

Der sich ehemals an der Schwesnitzbrücke (beim Cantoratsgässchen) befindliche granitene Freiungsstein hat die Größe von ca. 130x40x13 cm, ist rundbogig geschlossen und weist eine viereckig eingehauene Vertiefung auf und wurde beim Bau des Kantoratsgebäudes entfernt und im Pfarrgarten gelagert. Er war fast eingewachsen und mit Strauchwerk umgeben, bevor ich darauf aufmerksam machte.



Freiungsstein im evangelischen Pfarrgarten



Rest des zweiten Freiungsstein als Treppenstufe in Konradsreutherstraße

Gelegentlich wurde von vier solchen Steinen berichtet. Denn aus einer alten Beschreibung Dobe-necks von 1908 geht hervor, dass sich die Freieung mit dem Asylrecht auf das Gebiet zwischen Saale und Schwesnitz ausdehnte, das durch „vier besondere mit dem Reichsadler versehene Marktsteine abgegrenzt war, von denen sich einer auf der steinernen Saalebrücke, ein zweiter auf der Schwesnitzbrücke, ein dritter hinter dem Schloß und ein vierter bei der Angermühle be-findet“).

Da ja nun, wie ich bereits anführte, Duelle eigentlich verboten waren, hielt man die Vorberei-tungen möglichst geheim und führte die Duelle meist frühmorgens an abgelegenen, einsamen Orten durch, wie eben bei uns am Ritterrain, oben am Döhlauer Berg.



am Ritterrain

Die Gerichte sahen im Duell den Ausdruck ehrenhafter Gesinnung. – Allerdings, wie ich schon ausführte,- nur für die obere Gesellschaftsklasse. Aber, es gab auch Missbrauch. So z. B. dass sich die Sekundanten damals nicht immer berechenbar verhielten und dass die Beweggründe, also die

Motive, die zur Handlungsbereitschaft führten, zu manchem Duell nicht unbedingt eine Beleidigung war, sondern auch für andere hinterlistige Beweggründe missbraucht wurde.

-7-

Das bekannteste Beispiel: als der preußische Kornett, Friedrich Freiherr von der Trenk, 1747 in Wien auf offener Straße von zwei Offizieren mit Degen in der Absicht ihn zu töten, angegriffen wurde. Zwar konnte sich Trenk erfolgreich wehren, erhielt aber kurz darauf von den beiden Offizieren, die als gute Fechter bekannt waren, eine Forderung zum Duell, weil er sie angeblich beleidigt hätte. Es gelang Trenk beide Gegner nacheinander im Duell kampfunfähig zu machen, worauf ihn einer der gegnerischen Sekundanten energisch aufforderte, mit ihm weiter zu kämpfen. Trenk wollte wegen der beiden vorausgegangenen Kämpfe eine kurze Pause zu Erholung beanspruchen, aber der Sekundant drang wütend auf ihn ein, zwang ihm den Kampf auf und wurde von Trenk lebensgefährlich verwundet. Tage später erfuhr Trenk, dass dies ein versuchter Meuchelmord gewesen sei, dessen Initiator sein Vetter, Franz von der Trenk war.

So entschieden nach dem Ehrenkodex vergangener Tage auch in unserer Gegend in vergangener Zeit Duelle so manchen Streit und es ging ebenso wie im gerade genannten Fall zu. So geschehen: Hans Heinrich von Kotzau, der in Döhlau ansässig war, verblutete am Morgen des 16. Juli 1660 auf der Schafheide bei Münchenreuth nach einem Messerstich, den ihm sein eigener Vetter, Heinrich Christian von Obernitz im Streit versetzte. (Die Herren von Obernitz gehörten zum Vogtländischen Uradel. Der gleichnamige ursprüngliche Stammsitz Obernitz, der bereits 1228 erstmals erwähnt wird, ist heute ein OT von Saalfeld in Thüringen).



Wappen der von Obernitz

Doch, was geschah dort?

Es wird berichtet, dass der junge Hans Heinrich von Kotzau(*) von seinem Vetter, einen von Obernitz „wegen eines Trunkes Bier“ -also im Suff“ zu Münchenreuth herausforderte und erstach.

(*) Hans Heinrich und sein Bruder wurden am 8. September 1643 mitbelehnt, als $\frac{1}{2}$ Teil des unteren Gutes zu Döhlau an ihren Oheim Wolf Christian (***) von Kotzau kam.

(***) Wolf Christian, ein weiterer Sohn des Hans des Jüngeren, besaß zunächst seinen Anteil am Schloß Kotzau, nämlich $\frac{1}{6}$ bzw. $\frac{1}{3}$ von der Hälfte. Diesen Anteil verkaufte er 1638 an Christof Heinrich Müffling, genannt Weiß, um 13700 fl..daraufhin erwarb er von Philipp

Heinrich von Rabensteins Erben das untere Rittergut zu Döhlau. (Döhlau hatte 3 Rittergüter), teilte diese und trat die Hälfte seinem Schwager Jobst von Falkenstein ab. Zu diesem Rittergut in Döhlau gehörte auch der Dobenecker Wald; der Lehenbrief von 1643 führte an:

-8-

„item ein Holz, der Dobenecker genannt, soweit der Umfang hat, samt einer neuerbauten Mühl dabei, darauf Hans Huscher, ein neugebaute Herbig daselbsten, darauf Hans Tröger, item noch ein neugebaute Herbig, darauf hieravor Endreß Pürsch. Der Receß der Ritterschaft mit dem Markgrafen Christian vom 10. Mai 1636...“ und trägt auch Wolf Christians Unterschrift.

Im Döhlauer Kirchenbuch wurde Hans Heinrich 1654 zweimal „zu Döhlau gesessen“ genannt. 1660 war er Cornet im schwedischen Regiment Waldeck und hielt sich bei seinem Vormund, dem Georg Wolf von Machwitz (***) zu Döhlau (hinteres Gut) auf, der kurz zuvor vor vom schwedischen Krieg heimkehrte.

(***) Machwitz ist der Name eines alten vogtländischen Adelsgeschlechts im Stammhaus Magwitz an der Weißen Elster und ist auch im Regnitzland nachweisbar, u. a. sind im Schloss von Döhlau noch Grabplatten von deren Familienmitgliedern zu sehen. Sie saßen in der Zeit von 1599-1610 in Konradsreuth. Außerdem ist die Familie von Machwitz u. a. mit den fränkischen Rittergeschlechtern, wie den Rabensteinern zu Döhlau und den von Sparneck verwandt).

Doch kommen wir nochmal zum eigentlichen Duell am Döhlauer Berg: Auch bei uns gab es ja am Döhlauer Berg, bei der zweiten Kotzauer Freieung am Ritterrain solche Auseinandersetzungen, die im Duell mit dem Degen ausgetragen wurden und sogar tödlich endeten.

Jobst von Falkenstein, der einen Teil des „Unteren Gutes“ in Döhlau bewirtschaftete, hatte Herrn von Koseritz in seiner Wohnung aufgenommen. Am 2. Dezember 1661 gerieten Hannß Christoph von Falkenstein und ein Herr von Koßeritz aus Meißen im Schloss zu Oberkotzau so aneinander, dass sie am Morgen des nächsten Tages, also am 3. Dezember der Gerechtigkeit Genüge zu tun, auf dem Ritterrain auf der Döhlauer Höhe, in Nähe der St. Veits-Kapelle zwischen Oberkotzau und Döhlau zum Zweikampf gegeneinander antraten, der allerdings nicht tödlich endete und die Kontrahenten auseinander gingen. Doch plötzlich kam es im Streit wegen eines Heiratsversprechens der Brüder Müffling auf Oberkotzau zwischen einem Herrn von Koßeritz, der bei Leipzig beheimatet war, zu einem Wortwechsel zwischen dem von Koßeritz und dem fast gleichalterigen Wolf Christian von Kotzau, der als Sekundant dem Duell beiwohnte. Plötzlich griff Wolf Christoph von Kotzau den Herrn von Koßeritz an und beide stachen dabei letztlich mit ihren Degen mit solcher „Foury,, (Rasche) so aufeinander, dass der eine hin, der andere hergefallen und tot liegen blieben“.

Darüber wurde berichtet: „Herr von Kos(ß)eritz sei im Alter von 32 Jahren in die hiesige Kirche mit Gesang und Klang und mit Verrichtung einer abgelegten Predigt; -Wolf Christian von Kotzau 50-jährig aber auch dahin in Ihre Begräbnis ohne Gesang, Klang und Predigt bis auf ein Mal zusammen-schlagen beigesetzt worden“. Wolf Christian von Kotzau war für eine standesgemäße Beisetzung zu arm.

Andere Überlieferungen besagen die Tat für den 12. März 1661 und beide Kontrahenten sollen bei den zwei dort stehenden Bäumen am früheren Fußweg von Döhlau nach Oberkotzau begraben worden sein, da nach der Reformation (hier um 1539) dazu die Kirche eine christliche Bestattung versagte.

Anmerkung: Ich persönlich bezweifle das Datum vom 12. März, da auch Herr Hans Ulrich Zeidler diesen Tag auf den 3. Dezember 1661 nach seinen eindeutigen Unterlagen nennt. Ebenso glaube ich nicht, dass damals eine Beerdigung unter den Bäumen tätigte, da man früher nur in geweihte Erde begraben werden wollte. Ich meine und Herr Zeidler ist derselben Meinung, dass

-9-

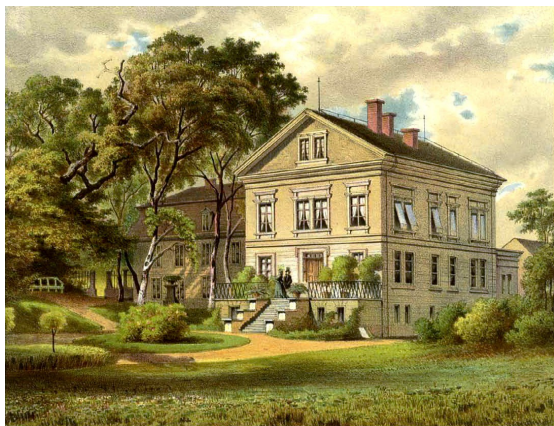
es evtl. auch Selbstmord gewesen sein könnte, da er es nicht verkraftete, verarmt dahinzuvegetieren, sondern standesgemäß enden wollte.

Laut Sterberegister hinterließ Wolf Christian von Kotzau eine Tochter, die mit Christoph Friedrich von Reitzenstein vermählt war. Sein Sohn, Hans Friedrich starb bereits 1633 als 12-jähriges Kind. So erlosch das einst blühende und ruhmreiche Geschlecht.

Anmerkung zu Herrn von Koseritz:

Ich konnte in all meinen Nachforschungen, aufgrund dessen, dass hier kein Vorname, ja selbst die Schreibweise des Nachnamens in den alten Überlieferungen mit Koßeritz, anstatt mit Koseritz angegeben bzw. auch kein genauer Wohnort des von Koseritz genannt bzw. bekannt ist, auch keinen solchen verwenden. Meine Recherchen gingen aber dahin, dass er vermutlich auf Gut Trossin ansässig war. Denn nach 1553 erfolgte die Teilung in das obere und das untere Gut. Durch Kriege waren die Vorbesitzer stark überschuldet, sodass beide Güter 1629/1630 an den Oberforstmeister von Koseritz verkauft wurden.

Trossin ist eine Gemeinde des [Landkreises Nordsachsen](#) an der B 182 und B 183 gelegen. Nachbarstädte sind u. a. Dommitzsch, Torgau und Bad Döbeln. Das Straßendorf Trossinssin ist [slawischen](#) Ursprungs und wurde 1237 mit der Nennung des Conradus de Trocin erstmals urkundlich erwähnt. Seit 1349 befand sich im Ort ein Rittergut, das mit dem Ober- und Untergut die etwa 1400 ha große Nutzfläche bewirtschaftete.



Rittergut Roitzsch, Lithographie von Alexander Duncker

Als Quellen dienen mir:

*Hans Ulrich Zeidler, Autengrün „Ein heimatkundlicher Streifzug“

*aus alten Beschreibungen von Dobeneck

*Dagmar Burkhart: Eine Geschichte der Ehre. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2006, (darin: Ehrverletzung und Wiederherstellung der Ehre im Duell; Duell-Kritik und Duell-Bekämpfung). *[Ute Frevert](#): Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft. Deutscher Taschenbuch-Verlag, München 1995, dtv 4646 (Wissenschaft).